

Präambel

Die Pensionskasse Gewerbe Basel (nachfolgend PEGEBA genannt) erfüllt die geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Loyalität in der Vermögensanlage gemäss den Artikeln 48 f bis h BVV2 und bietet den Versicherten Gewähr, dass das Vermögen der Vorsorgeeinrichtung ausschliesslich zu ihrem Nutzen verwendet und jeglicher Missbrauch vermieden wird. Der Stiftungsrat überwacht die Einhaltung der Loyalitätsbestimmungen des BVG und dessen Verordnungen auf Basis der Bestimmungen der Stiftung Verhaltenskodex in der Beruflichen Vorsorge und der Bestimmungen der ASIP.

1. Grundsatz

- 1.1 Das Anlagereglement legt im Rahmen der geltenden Anlagevorschriften die Ziele, Grundsätze, Richtlinien, Aufgaben und Kompetenzen fest, die bei der Bewirtschaftung des Vermögens der PEGEBA zu beachten sind.
- 1.2 Im Vordergrund der Bewirtschaftung des Vermögens stehen die finanziellen Interessen der Versicherten der PEGEBA.
- 1.3 Die Bewirtschaftung des Vermögens wird im Rahmen einer Aufgaben- und Kompetenzenteilung zwischen dem Stiftungsrat, der Anlagekommission, der Verwaltungsstelle und den mit der Vermögensbewirtschaftung beauftragten externen Mandatsträgern vollzogen.
- 1.4 Der Sicherheit und dem Ertrag kommen bei der Vermögensbewirtschaftung erste Priorität zu.
- 1.5 Das Vermögen der PEGEBA ist so zu bewirtschaften, dass
 - a) die Leistungen jederzeit termingerecht ausbezahlt werden können und
 - b) im Rahmen der Risikofähigkeit eine optimale Gesamtrendite (laufender Ertrag und realisierte Wertveränderungen) erzielt wird.
- 1.6 Beim Festlegen und Umsetzen der strategischen Vermögensstruktur sind die langfristigen Rendite- und Risiko-Eigenschaften der verschiedenen Anlagekategorien und -gruppen zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck wird das Vermögen
 - a) schwergewichtig in liquide und gut handelbare Anlagen investiert;
 - b) auf verschiedene Anlagekategorien, Märkte, Währungen, Branchen und Sektoren verteilt;
 - c) in Anlagen investiert, die eine marktkonforme Gesamtrendite erzielen.
- 1.7 Der Stiftungsrat erlässt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Anlagerichtlinien, die auf die spezifischen Bedürfnisse der PEGEBA zugeschnitten sind. Die langfristig anzustrebende Vermögensstruktur wird in Form von Anlagestrategien und den dazugehörigen taktischen Bandbreiten definiert.
- 1.8 Die Anlagerichtlinien, die strategische Vermögensstruktur und die taktischen Bandbreiten werden periodisch oder wenn ausserordentliche Ereignisse dies erfordern, überprüft.
- 1.9 Durch den Stiftungsrat der PEGEBA wird die Wahrnehmung der Aktionärsrechte im Einzelfall abschliessend geprüft.

